

# Satzung

---

## **Schulverein der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf e.V.** **Löwenstraße 58, 20251 Hamburg**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf e.V.“, Löwenstraße 58 und hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§2 (Zweck)**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zum Wohl der Schüler, zur Ausstattung und Weiterentwicklung der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 (Mittel)**

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

Mitgliedsbeiträge

Erlöse aus Veranstaltungen

Spenden und

Bußgeldzahlungen

In außerordentlichen Fällen können auf Mitgliederversammlungen andere Finanzierungsmöglichkeiten beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu zahlen bzw. wird per Bankeinzug eingezahlt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

Vergütungen an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

Mitglied können Eltern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Freundinnen und Freunde der Schule sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer werden, die diese Satzung anerkennen. Der Eintritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn ihre Kinder die Schule verlassen, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz mehrmaliger Mahnung nach Ablauf des dritten Monats weder bezahlt noch einen Zahlungsaufschub schriftlich beantragt hat,

- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt.

## **§5 (Der Vorstand)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen, nämlich:

dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführerin,  
dem/der Rechnungsführer/In und  
2 Beisitzerinnen.

Geschäftsführender und Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist/sind die/der 1. sowie die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführerin und die/der Rechnungsführerin; je zwei gemeinschaftlich. Zeichnungsberechtigt ist, bis zu einem Betrag von 200,- Euro jeder Vertretungsberechtigte einzeln. Ausgabebeträge über 200,- Euro müssen von zwei Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einem Vertreter der Elternschaft und mindestens einem des Kollegiums. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten nur ihre notwendigen Ausgaben vergütet.

Der geschäftsführende Vorstand erstattet Rechenschaftsbericht jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 6 (Rechnungsführung)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im Laufe von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann außerdem Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die die Kasse prüfen. Sie erstatten Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 8 (Auflösung des Vereins)**

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Behörde für Schule, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf zu verwenden.

## **§ 9 (Satzungsänderungen)**

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zielsetzung des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen sind vor der Inkraftsetzung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung der Steuerbegünstigung beeinträchtigt wird.

Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 06. Oktober 2016